

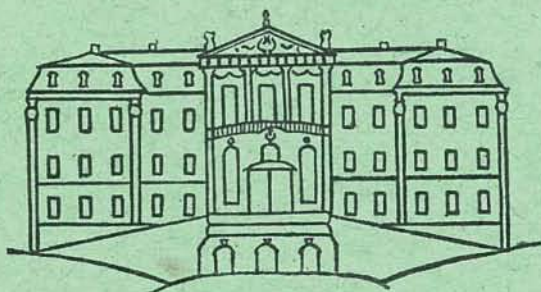
Hefte aus Burgscheidungen

---

Gerald Götting

## 40 Jahre Vereinte Nationen

Bilanz und Ausblick



231

---

Herausgegeben vom Sekretariat des Hauptvorstandes  
der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands

Gerald Götting

**40 Jahre Vereinte Nationen**

Bilanz und Ausblick

1985

---

Herausgegeben vom Sekretariat des Hauptvorstandes  
der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands

Am 24. Oktober 1985 begeht die Organisation der Vereinten Nationen den 40. Jahrestag ihrer Gründung. Am gleichen Tag beginnt das von der UNO proklamierte Internationale Jahr des Friedens. Daß beide Ereignisse zeitlich zusammenfallen, erinnert an den obersten Auftrag, mit dem die Vereinten Nationen – ausweislich ihrer Charta – ins Leben traten: „die künftigen Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat“. Deshalb bekundeten ihre Gründer in der Präambel dieses Dokuments ihre Entschlossenheit, „unsere Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten“.

Mit diesem Gelöbnis in ihrer Geburtsstunde entsprach die UNO dem Willen der Völker der Antihitlerkoalition. Begann der 1919 von den bürgerlichen Siegermächten des ersten Weltkriegs gegründete Völkerbund seine Satzung noch mit den Worten: „Wir, die Hohen Vertragsschließenden Seiten...“, so heißt es in der UNO-Charta an der Spitze der Präambel: „Wir, die Völker der Vereinten Nationen...“ Schon dieser Unterschied läßt sinnbildhaft erkennen, wie sehr sich in den Jahren zwischen dem Ende des ersten und dem Ende des zweiten Weltkriegs bereits das politische Antlitz unseres Planeten und der Charakter der internationalen Beziehungen verändert hatten.

In diesem Vierteljahrhundert hatte die Sowjetunion als erster sozialistischer Staat den Schauplatz des Weltgeschehens betreten und mit ihrer konsequenten Friedenspolitik immer nachhaltiger begonnen, gemeinsam mit den anderen Kräften des gesellschaftlichen Fortschritts den Verlauf der Weltgeschichte zu bestimmen. Zwei Jahrzehnte nach der Gründung des Völkerbundes entfesselte der Hitlerfaschismus den zweiten Weltkrieg, der unendliches Leid über die Völker brachte. An der Spitze der Antihitlerkoalition, aller antifaschistischen Kräfte leistete die UdSSR den entscheidenden Beitrag zum Sieg über Nazideutschland und seine Verbündeten.

Im Kampf gegen die faschistische Weltgefahr, im Ringen um eine demokratische internationale Nachkriegsordnung schärfte sich das Bewußtsein der Völker dafür, daß neue Formen und bindende Normen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit notwendig waren, um die internationale Sicherheit zu gewährleisten und eine friedliche Lösung der Menschheitsprobleme unserer Tage zu ermöglichen. Diesen Willen der Völker drückte die Gründung der UNO aus, und ihm trägt auch die Charta der Vereinten Nationen Rechnung.

● Sie nennt unter den Zielen der UNO an erster Stelle die Aufgabe, „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten“, und enthält Regelungen, die geeignet sind, den Frieden wirksam zu garantieren.

● Sie schreibt in den Bestimmungen über den Sicherheitsrat das Prinzip der notwendigen Einmütigkeit der fünf Großmächte – UdSSR, USA, Großbritannien, Frankreich und China – unabänderlich fest und entspricht damit der geschichtlichen Lehre aus der Zeit des zweiten Weltkriegs, daß auf der Einmütigkeit dieser Mächte zu einem wesentlichen Teil die Aussicht auf beständigen Frieden beruht.

● Sie geht von dem Grundsatz aus, daß alle Völker berechtigt sind, selber ihr Geschick zu bestimmen.

● Sie enthält neue völkerrechtliche Prinzipien für das friedliche, gleichberechtigte und gutnachbarliche Zusammenleben von Staaten verschiedener Gesellschaftsordnung im Sinne friedlicher Koexistenz, die eine gegenseitig vorteilhafte Kooperation einschließt.

Diese Leitlinien für das Wirken der UNO haben sich in den vier Jahrzehnten ihrer Existenz bewährt. Auf deren Grundlage wurde sie zur umfassendsten zwischenstaatlichen Organisation, die die Geschichte kennt – zu einer Organisation, die wesentlichen Anteil an den Anstrengungen der friedliebenden Weltöffentlichkeit hat, eine nukleare Katastrophe zu verhindern und die globalen Probleme unserer Zeit im Lebensinteresse der Völker zu bewältigen.

Die Staaten der sozialistischen Gemeinschaft, darunter auch unsere Republik, fördern die internationale Rolle der UNO, indem sie alle Möglichkeiten nutzen, sie zu einem wirksamen Instrument der Friedenssicherung zu machen. Sie betrachten die Weltorganisation als ein Forum des von gegenseitiger Achtung getragenen zwischenstaatlichen Dialogs über die weltpolitischen Grundfragen der Gegenwart, die keine wichtigere Aufgabe kennt, als den Frieden zu erhalten. Sie beleben die Arbeit der Vereinten Nationen und ihrer Organe mit immer neuen Initiativen für Entspannung und Abrüstung, für gleichberechtigte internationale Zusammenarbeit. So wird die UNO zu einer weltweit beachteten Tribüne für konstruktive Friedenspolitik, die der Zustimmung und Unterstützung der Völker gewiß sein kann.

### *Vereint für Frieden und Sicherheit handeln*

Die Entstehungsgeschichte der UNO reicht bis in die Jahre des zweiten Weltkriegs zurück. Der Begriff einer internatio-

nen Organisation, die in der Nachkriegszeit den Frieden gewährleisten soll, wird erstmals in einem völkerrechtsgültigen Dokument am 4. Dezember 1941 verwendet, als die sowjetische und die polnische Regierung in ihrer „Deklaration über Freundschaft und gegenseitigen Beistand“ erklärten: „Nach der siegreichen Beendigung des Krieges und der entsprechenden Bestrafung der Hitlerverbrecher wird es Aufgabe der alliierten Staaten sein, einen gerechten und dauerhaften Frieden zu sichern. Das kann nur durch eine neue Organisation der internationalen Beziehungen erreicht werden, die auf dem Zusammenschluß der demokratischen Länder zu einem festen Bündnis beruht. Bei der Errichtung einer solchen Organisation muß ein entscheidendes Moment die Achtung vor dem Völkerrecht sein, das sich auf die kollektive bewaffnete Macht aller alliierten Staaten stützt.“

Am 30. Oktober 1943 bekräftigten die Sowjetunion, Großbritannien und die Vereinigten Staaten am Ende ihrer Moskauer Außenministerkonferenz in der „Deklaration über allgemeine Sicherheit“ – einem Dokument, dem sich noch während der Konferenz auch die damalige chinesische Regierung anschloß – ihren gemeinsamen Willen, „daß ihr vereintes Handeln, das auf die Führung des Krieges gegen ihre gemeinsamen Feinde gerichtet ist, bei der Organisation und Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit fortgesetzt werden wird“. Sie betonten die Notwendigkeit, „in möglichst kurzer Frist eine allgemeine internationale Organisation für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu errichten, die auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller friedliebenden Staaten beruht und deren Mitgliedschaft allen solchen Staaten, ob groß oder klein, offensteht“. Abschließend versicherten die Unterzeichnerstaaten mit dem Blick auf die Zukunft, „daß sie sowohl miteinander als auch mit anderen Mitgliedern der Vereinten Nationen beraten und zusammenarbeiten werden, um ein durchführbares allgemeines Abkommen betreffend die Regelung von Rüstungen in der Nachkriegszeit zu erzielen“.

Im Dezember 1943 hoben der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der UdSSR, J. W. Stalin, der USA-Präsident F. D. Roosevelt und der britische Premierminister W. Churchill im Ergebnis ihres Gipfeltreffens in Teheran ihren Willen zur Eintracht auch nach dem Kriege hervor. Sie erklärten: „Wir sind uns der hohen Verantwortung voll bewußt, die auf uns und allen Vereinten Nationen ruht, einen Frieden zu schließen, der die Zustimmung der überwältigten Massen der Völker der Erde finden und die Geißel und die Schrecken des Krieges für viele Generationen bannen

wird.“ Sachverständige wurden beauftragt, die Grundsätze einer internationalen Friedensorganisation für die Nachkriegszeit zu entwerfen.

Ausgehend von den übereinstimmenden Ansichten, die in diesen Dokumenten sichtbar geworden waren, konferierten vom 21. August bis zum 11. Oktober 1944 in Dumbarton Oaks, einem Landhaus der amerikanischen Harvard-Universität in einem Vorort von Washington, bevollmächtigte Vertreter der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und dann auch Chinas, um die Prinzipien einer allgemeinen internationalen Sicherheitsorganisation, eben der UNO, auszuarbeiten. Im wesentlichen blieb dabei lediglich die Frage offen, welches Verfahren bei Abstimmungen gelten sollte. Darüber wurde endgültig auf der Krim-Konferenz entschieden, zu der die führenden Repräsentanten der UdSSR, der USA und Großbritanniens vom 4. bis 11. Februar 1945 zusammentrafen.

Dort, in Jalta, erklärten Stalin, Roosevelt und Churchill in ihrem abschließenden Bericht: „Wir sind entschlossen, mit unseren Alliierten so bald wie irgend möglich eine allgemeine internationale Organisation zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit zu gründen. Wir glauben, daß dies sowohl zur Verhütung von Aggressionen als auch zur Beseitigung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Kriegsursachen durch enge und ständige Zusammenarbeit aller friedliebenden Völker unentbehrlich ist.“ Bemerkenswert ist an diesem Text, daß er auf den engen Zusammenhang des Bemühens, den Ausbruch von Kriegen zu verhüten, mit dem erforderlichen Bestreben aufmerksam macht, ihre gesellschaftlichen Ursachen zu überwinden.

Auf der Krim-Konferenz wurde beschlossen, zum 25. April 1945 nach San Francisco eine Konferenz der Vereinten Nationen einzuberufen, die deren Satzung vorbereiten solle. Unter der Kapitelüberschrift „Einig im Frieden wie im Kriege“ unterstrichen die drei Staatsmänner in ihrem Bericht: „Unsere Zusammenkunft auf der Krim hat unseren gemeinsamen Entschluß von neuem bestätigt, die Einheitlichkeit der Ziele und des Handelns, die den Vereinten Nationen den Sieg in diesem Krieg ermöglicht und gesichert hat, im kommenden Frieden aufrechtzuerhalten und zu stärken. Wir glauben, daß dies eine heilige Pflicht unserer Regierungen gegenüber ihren eigenen Völkern wie den Völkern der Welt ist.“

50 Staaten der Antihitlerkoalition entsandten ihre Vertreter zu der Konferenz von San Francisco. Nach zweimonatiger Arbeit unterzeichneten sie am 26. Juni 1945 – also noch vor dem Ende des zweiten Weltkriegs – den endgültigen Text der Charta der Organisation der Vereinten Nationen. Polen schloß

sich unmittelbar danach dieser Übereinkunft an; so gelten 51 Staaten als „ursprüngliche Mitglieder“ der UNO im Sinne der Artikel 3 und 110 der Charta. Bis zum 24. Oktober desselben Jahres ratifizierten China, Frankreich, Großbritannien, die UdSSR, die USA und die Mehrzahl der anderen Unterzeichnerstaaten die Charta, die damit in Kraft trat. Deshalb gilt dieses Datum als offizieller Gründungstag der Vereinten Nationen.

### *Prinzipien eines demokratischen Völkerrechts*

Unter den „Zielen und Grundsätzen“, die in Kapitel I der Charta umrissen sind, nennt Artikel 1 an erster Stelle die Aufgabe, „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten“. Zu diesem Zweck soll die UNO wirksame Kollektivmaßnahmen ergreifen, „um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen“ sowie „Angriffshandlungen oder andere Friedensbrüche zu unterdrücken“. „Durch friedliche Mittel“ und übereinstimmend „mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts“ soll sie internationale Streitfälle beilegen und friedensgefährdende Situationen regeln.

Diese Bestimmungen entsprechen dem in der Präambel der Charta ausgedrückten Willen der Mitgliedsländer, „als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben“ und „zu gewährleisten, daß Waffengewalt nicht zur Anwendung gebracht wird, es sei denn im gemeinsamen Interesse“. In gleichem Sinne fordert Artikel 1 der Charta, „freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln, die auf der Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhen, und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen“.

In der Präambel bekennen sich die Unterzeichnerstaaten der Charta außerdem zu den Anliegen, „den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern“. Dementsprechend bezeichnet Artikel 1 als ein weiteres Ziel der Vereinten Nationen die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, „um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache und Religion zu fördern und zu stärken“.

So versteht sich die UNO – wie abschließend im Artikel 1 ihrer Charta ausgesagt wird – als „ein Zentrum, um die Maßnahmen der Nationen zur Erreichung dieser gemeinsamen Ziele in Einklang zu bringen“. Um sie zu verwirklichen, legt Artikel 2 dafür Grundsätze fest, die besonders deutlich den

demokratischen Charakter des mit ihr entstandenen Völkerrechts zum Ausdruck bringen:

- souveräne Gleichheit aller Mitglieder der Organisation,
- Erfüllung der aus der Charta hervorgehenden Pflichten nach Treu und Glauben,
- die Pflicht, internationale Streitfälle „mit friedlichen Mitteln auf solche Weise“ zu regeln, daß „der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden“,
- Verzicht auf Androhung oder Anwendung von Gewalt, „die gegen die territoriale Unverletzlichkeit oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unverträglich ist“.

Ergänzend verpflichtet Kapitel VI die Mitglieder der Organisation, Streitigkeiten „vor allem durch Verhandlungen, Untersuchungen, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Regelung, Inanspruchnahme regionaler Organisationen oder Vereinbarungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl“ zu lösen (Artikel 33).

Mit solchen Bestimmungen kodifizierte die Charta der Vereinten Nationen in völkerrechtlich bindender Art wichtige Grundsätze der friedlichen Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung, entscheidende Prinzipien des gleichberechtigten Zusammenwirkens der Staaten ungeachtet ihrer Größe oder geographischen Lage, ihres politischen, wirtschaftlichen oder militärischen Potentials, ihrer sozialökonomischen Struktur, Regierungsform oder Bündniszugehörigkeit. Gleichzeitig untersagt Artikel 2 den Vereinten Nationen, „sich in Angelegenheiten einzumischen, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines jeden Staates gehören“.

Die UNO-Charta ist also gleichsam ein Vertrag zwischen den Mitgliedern, deren souveräne Rechte unberührt bleiben. Doch geht der normative Charakter der Charta und der in ihr festgelegten Grundsätze aus ihrem Artikel 103 hervor; er besagt: Falls Verpflichtungen aus der Charta – denen sich die Mitgliedsländer ja durch ihren freiwilligen UNO-Beitritt unterwerfen – im Widerspruch zu deren Verpflichtungen aus irgendeinem anderen internationalen Abkommen stehen sollten, haben die Pflichten aus der Charta den Vorrang.

#### *Die Vollversammlung und ihre Organe*

Alljährlich am dritten Dienstag im September beginnt im großen Kuppelsaal des UNO-Hauptquartiers am East River in

New York die Vollversammlung der Vereinten Nationen. Sie ist – gemäß Artikel 7 der Charta – neben dem Sicherheitsrat, dem Wirtschafts- und Sozialrat, dem Treuhandschaftsrat, dem Internationalen Gerichtshof und dem Sekretariat das Hauptorgan der Vereinten Nationen. Alle Mitgliedsländer können mit fünf Delegierten an der Vollversammlung teilnehmen und fünf Stellvertreter benennen. Mit Beobachterstatus beteiligt sind die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO), die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO) und der Afrikanische Nationalkongreß (ANC), ferner eine Reihe von Regionalorganisationen – darunter auch der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) – und mehrere Staaten, die der UNO nicht angehören, wie die KDVR, der Vatikan, Monaco, Südkorea und die Schweiz.

Die Vollversammlung kann – wie es Artikel 10 der Charta vorsieht – „alle Fragen oder Angelegenheiten erörtern, die in den Rahmen der vorliegenden Charta fallen oder die Befugnisse und Funktionen eines der in der vorliegenden Charta vorgesehenen Organe betreffen“. Zu diesen Problemen kann sie Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten oder an den Sicherheitsrat richten – ausgenommen solche Fragen, in denen dieser gerade seine „Funktionen ausübt“, es sei denn, daß er sie dazu auffordert (Artikel 12). Jetzt umfaßt die Tagesordnung einer Vollversammlung in der Regel schon mehr als 140 Punkte.

Auch unter den Funktionen und Befugnissen der Vollversammlung nennt die Charta an der Spitze wieder die „Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“, diesmal mit dem ausdrücklichen Zusatz: „einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsregulierung“. Diese Aufgaben, zu denen vor allem die sozialistischen Staaten, aber mehr und mehr auch national befreite Staaten regelmäßig konstruktive Vorschläge unterbreiten, stehen trotz aller gegenteiligen Versuche aggressiver imperialistischer Kreise seit langem im Vordergrund der etwa dreiwöchigen Generaldebatte und der Arbeit in den Komitees.

Weiter ist der Vollversammlung in der Charta die Aufgabe gestellt, durch Studien und Empfehlungen die internationale Zusammenarbeit auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet sowie in den Fragen des Sozial-, des Bildungs- und des Gesundheitswesens zu fördern, „die fortschrittliche Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifikation zu begünstigen“, schließlich „zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle“ beizutragen. Die Vollversammlung prüft die Berichte des Sicherheitsrats und der anderen UN-Organe. Sie prüft und genehmigt das Budget der UNO sowie alle Finanz- und Budgetabmachungen mit den Spezialorgani-

sationen; auch deren Verwaltungsbudgets werden von der Vollversammlung überprüft.

Gemäß den Verfahrensregeln eröffnet jeweils der Präsident der vorhergehenden die nächste Vollversammlung, die dann den neuen Präsidenten wählt. Sie faßt Beschlüsse über „wichtige Fragen“ mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder, wobei jeder Staat eine Stimme hat, und Beschlüsse zu „anderen Fragen“ mit einfacher Mehrheit. Zu den „wichtigen Fragen“ gehören nach Artikel 18 der Charta – Empfehlungen zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, – die Wahl nichtständiger Mitglieder des Sicherheitsrates, der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrates und des Treuhandratsrates, – die Aufnahme neuer Mitglieder, die Suspendierung der Mitgliedschaft und der Ausschluß von Mitgliedern, – Fragen, die sich auf die Wirkungsweise des Treuhandsystems beziehen, – Budgetfragen.

Auch die Charta kann nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. – Auf Verlangen des Sicherheitsrates oder einer Mehrheit der Mitgliedsstaaten beruft der Generalsekretär eine außerordentliche Tagung der Vollversammlung ein. So kamen beispielsweise die beiden Abrüstungs-Sondertagungen der Vereinten Nationen zustande, aber auch Sondertagungen zu akuten und friedensbedrohenden weltpolitischen Krisensituationen oder zu internationalen Handels- und Entwicklungsproblemen.

Die Sacharbeit der Vollversammlungen wird weitgehend in deren Ausschüssen geleistet. Das sind

- **Hauptausschüsse:** das 1. Komitee (für politische und Sicherheitsfragen), der Politische Sonderausschuß, das 2. Komitee (für wirtschaftliche und finanzielle Fragen), das 3. Komitee (für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen), das 4. Komitee (für Treuhandschaftsangelegenheiten), das 5. Komitee (für Verwaltungs- und Budgetfragen), das 6. Komitee (für Rechtsfragen);
- **Verfahrensausschüsse,** nämlich der Lenkungsausschuß und der Beglaubigungsausschuß;
- **Ständige Ausschüsse,** nämlich der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Budgetfragen und der Beitragsausschuß;
- **andere Ausschüsse,** wie zum Beispiel
  - die Abrüstungskommission,
  - der Ausschuß für die friedliche Nutzung und Erforschung des Weltraums,
  - der Sonderausschuß, der die Verwirklichung der Dekla-

- ration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker zu beobachten hat,
- der Ausschuß zur Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes,
- der Sonderausschuß gegen Apartheid,
- die Völkerrechtskommission (ILC),
- der Ausschuß für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL),
- der Namibia-Rat der UN.

In den Ausschüssen und Komitees werden die Resolutionen vorbereitet, die dann der Vollversammlung vorgelegt werden. Hier werden also Weichen für deren Entscheidungen gestellt; deshalb ist ihre Arbeit so wichtig.

Ferner sind der Vollversammlung unter anderem die UN-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD) mit ihrem Rat, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), der Welternährungsrat, das UN-Entwicklungsprogramm (UNDP) und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) unterstellt.

In Beziehung zur Vollversammlung steht die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA) mit Sitz in Wien. Dieser autonomen Organisation im System der Vereinten Nationen, die vor allem die friedliche Anwendung der Atomenergie fördert, sind auch wesentliche Aufgaben aus dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (Kernwaffen-Sperrvertrag) übertragen.

### *Der Sicherheitsrat*

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen besteht aus 15 Mitgliedern. Ständige Mitglieder sind China, Frankreich, die UdSSR, Großbritannien und die USA. Die zehn nichtständigen Mitglieder wählt die Vollversammlung für jeweils zwei Jahre, wobei sie – wie es in Artikel 23 der Charta heißt – „eine angemessene geographische Verteilung der Sitze gebührend zu berücksichtigen“ hat. UNO-Mitglieder, die nicht dem Sicherheitsrat angehören, können an seinen Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Dem Sicherheitsrat haben die Vereinten Nationen nach Artikel 24 der Charta „die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ übertragen. In Ausübung der Pflichten, die sich daraus ergeben, handelt er in ihrem Namen. Umgekehrt sind die UNO-Mitglieder gehalten, die Beschlüsse des Sicherheitsrates gemäß der Charta „anzunehmen und durchzuführen“.

Beschlüsse des Sicherheitsrates benötigen die Zustimmung von mindestens neun Mitgliedern. Beschlüsse zu Sachfragen bedürfen der Einstimmigkeit seiner ständigen Mitglieder. Dieses Prinzip drückt aus, daß sie in besonderem Maße dafür verantwortlich sind, den Frieden zu wahren, und bietet bestimmte Garantien dafür, daß die weitreichenden Befugnisse des Sicherheitsrats nicht mißbraucht werden, um einseitige Interessen einer Staatengruppe durchzusetzen. Deshalb nimmt es nicht wunder, daß von Gegnern der friedlichen Koexistenz gleichberechtigter Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung gerade dieses Prinzip immer wieder angegriffen wird; jedoch konnten alle derartigen Attacken bisher zurückgewiesen werden.

Ein ganzes Kapitel der UNO-Charta regelt die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat „bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen“ ergreifen kann – bis zu völliger oder teilweiser Unterbrechung der wirtschaftlichen Beziehungen, der Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen mit einem Angreiferstaat, zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen, ja bis hin zu militärischen Operationen. Zugleich bestätigt die Charta in Artikel 51 ausdrücklich „das unveräußerliche Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen“.

Ein weiteres Kapitel der Charta hebt die Bedeutung „von regionalen Vereinbarungen oder Organen zur Behandlung von Angelegenheiten“ hervor, „die mit der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zusammenhängen“, und begrüßt „regionale Maßnahmen“, wenn sie „mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind“. Solche Grundsätze legen die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages jederzeit ihrer Außen-, Sicherheits- und Militärpolitik zugrunde.

Von der Möglichkeit, militärische Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, hat der Sicherheitsrat bislang noch nicht Gebrauch gemacht. Jedoch hat er 1977 zum ersten Mal eine nichtmilitärische Sanktion verhängt, indem er allen Staaten verbot, Waffen an die Republik Südafrika zu liefern, deren rassistische und aggressive Politik den Frieden und die Sicherheit bedroht. Die Verwirklichung der Resolution 418/77, mit der diese Maßnahme beschlossen wurde, kontrolliert ein Ausschuß des Sicherheitsrates.

Daneben untersteht dem Sicherheitsrat der Ausschuß für die Aufnahme neuer UNO-Mitglieder. Außerdem sind ihm der Generalstabsausschuß und die UN-Streitkräfte unterstellt, die von den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen auf Anfor-

derung bereitzustellen sind. Seit 1947 waren bewaffnete Kräfte und militärische Beobachtertruppen der UNO insgesamt vierzehnmal im Einsatz, um bewaffneten Konflikten vorzubeugen oder sie eindämmen zu helfen, kämpfende Parteien zu trennen oder die Einhaltung von Waffenstillstands- und Friedensregelungen zu überwachen.

Mißbraucht wurde die Autorität des Sicherheitsrates, als die USA ihre Aggression gegen das volksdemokratische Korea 1950 unter der UNO-Flagge starteten. Auch die im Namen der UNO 1960 unternommene militärische Operation in Kongo – der heutigen Republik Zaire – war mit den Grundsätzen und Zielen der Charta nicht vereinbar. Gegenwärtig sind „Blauhelme“ der UNO im Nahen Osten, im indisch-pakistanischen Grenzgebiet und auf Zypern stationiert.

In Tausenden von Sitzungen hat sich der Sicherheitsrat in den vergangenen vier Jahrzehnten mit internationalen Konfliktsituationen zu beschäftigen gehabt. In oft mühsamer Arbeit, nicht selten in zähem Ringen zwischen sozialistischen und nichtpaktgebundenen Staaten einerseits, imperialistischen Ländern andererseits ist es in vielen Fällen gelungen, Spannungsherde einzugrenzen, militärische Auseinandersetzungen beizulegen und bewaffneten Aggressionshandlungen Einhalt zu gebieten. Das gilt vor allem für solche Krisengebiete wie den Nahen und Mittleren Osten, Mittelamerika und die Karibik, den Süden Afrikas und den asiatisch-pazifischen Raum. Nur allzu häufig scheiterten wirksame Sanktionen gegen Aggressorstaaten und das Streben nach definitiven Friedensregelungen allerdings daran, daß imperialistische Mächte wie die USA ihr Vetorecht mißbrauchten und dadurch den Friedensstörern diplomatische und moralische Schützenhilfe gewährten.

### *Haben sich die Erwartungen der Völker erfüllt?*

Mit Recht läßt sich sagen, daß die UNO und namentlich ihr Sicherheitsrat viel getan haben, um zu verhüten, daß lokale und regionale Konflikte in einen neuen Weltkrieg umschlagen. Doch gelegentlich wird in diesem Zusammenhang auch gefragt, ob die Organisation der Vereinten Nationen im Laufe der 40 Jahre ihres Bestehens wirklich den großen Erwartungen gerecht geworden ist, die mit ihrer Gründung verknüpft waren. In der Tat: neben bedeutenden Erfolgen ihres Wirkens hat sie auch so manchen Mißerfolg zu verzeichnen, und nicht selten



ist sie auch mißbraucht worden. Auf bestimmten Gebieten des internationalen Lebens entsprechen die Ergebnisse ihrer Arbeit noch nicht dem wachsenden Umfang der Aufgaben, die sich aus der weltpolitischen Situation herleiten.

Aber gleichzeitig und vor allem gilt es die Ursachen dafür zu analysieren, daß die Hoffnungen der Völker und die tatsächlichen Leistungen der UNO noch in einem gewissen Mißverhältnis zueinander stehen. Zweifellos ist diese Organisation mehr als die bloße Summe ihrer Mitgliedsstaaten — ihr internationales Ansehen ist beträchtlich —, aber sie ist eben unter anderem auch die Summe ihrer Mitgliedsstaaten. Sie ist weder ein Weltparlament noch eine Weltregierung mit Kompetenzen, die etwa die Souveränität ihrer Mitgliedsländer überlagern würden, sondern sie lebt von dem guten Willen ihrer Mitglieder und von deren Bereitschaft, ihr bestimmte Aufgaben zu übertragen, im Sinne der Charta zu handeln, die Arbeit der Weltorganisation zu beleben und zu unterstützen, sich an deren Empfehlungen zu halten und die Beschlüsse ihres Sicherheitsrates durchzuführen.

In der UNO, in ihren Hauptorganen wie in ihren Spezialorganisationen, spiegelt sich deutlich das jeweils vorherrschende internationale Klima wider. So wie die UNO ihrerseits helfen konnte, Perioden internationaler Entspannung einzuleiten, so erlebte sie in den vergangenen 40 Jahren jeweils den bemerkenswertesten Aufschwung in ihrer eigenen Aktivität immer dann, wenn die weltpolitische Atmosphäre gesundete und damit auch die zwischenstaatliche Zusammenarbeit einen neuen Auftrieb erfuhr. Umgekehrt war friedensförderndes Bemühen der UNO immer dann weitgehend zum Scheitern verurteilt, wenn gewisse imperialistische Kreise ihren Kurs der aggressiven militärischen Blockbildung, des kalten Krieges und der Hochrüstung auch in die Weltorganisation trugen.

Das war beispielsweise bereits in den ersten Nachkriegsjahren der Fall, als die Westmächte von der Politik des guten Einvernehmens mit der Sowjetunion abrückten und zu einer forcierten antisowjetischen „Politik der Stärke“ übergingen. Insbesondere die USA setzten andere Staaten — oftmals mit geradezu erpresserischen Methoden — unter diplomatischen und ökonomischen Druck, um bei Debatten und Abstimmungen in den UNO-Gremien zu Resultaten zu gelangen, die nur ihren eigenen Interessen entsprachen. Das hat die Arbeit der Vereinten Nationen zu ihrem Nachteil beeinflußt und sie zeitweise sogar gelähmt.

In der ersten Zeit der Existenz der UNO war die Sowjetunion faktisch der einzige sozialistische Mitgliedsstaat der

Weltorganisation. Inzwischen hat sich das politische Antlitz unseres Planeten tiefgreifend verändert. Heute gehören den Vereinten Nationen weit mehr als ein Dutzend sozialistische Länder an. Aus 51 Mitgliedsstaaten sind 159 geworden. Bei der Mehrzahl dieser Länder handelt es sich um national befreite Staaten, die ganz überwiegend erst im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts ihre politische Unabhängigkeit errungen haben und daran interessiert sind, sie zu behaupten und sie auch auf den wirtschaftlichen und den geistig-kulturellen Bereich auszudehnen. Die neutralen und nichtpaktgebundenen Staaten spielen in den Grundfragen der Weltpolitik eine friedensdienliche Rolle.

In dem Maße, wie sich das internationale Kräfteverhältnis in den zurückliegenden Jahrzehnten zugunsten des Sozialismus und der nationalen Unabhängigkeit, des gesellschaftlichen Fortschritts und des Friedens veränderte, wandelten sich also auch die Mehrheitsverhältnisse innerhalb der UNO. Zugenommen hat der Völkerkampf für Frieden und Entspannung; zugenommen hat damit auch die Aufmerksamkeit, mit der die friedliebende internationale Öffentlichkeit das Verhalten der Vereinten Nationen beobachtet und das Wirken ihrer Organe begleitet. Alle diese Faktoren machen sich in der Arbeit der UNO heute in steigendem Umfang bemerkbar und verleihen ihr neue Erfolgsaussichten.

Allerdings haben die aggressiven Kreise des Imperialismus ihre Versuche, das Rad der Geschichte zurückzudrehen und auch die Weltorganisation in den Dienst solcher Absichten zu stellen, noch längst nicht aufgegeben. Ihre Politik der Konfrontation und des beschleunigten Wettrüstens beeinträchtigt verständlicherweise den Aktionsradius und die Effektivität der UNO-Organen; denn eine Politik der Stärke und der sozialen Revanche läßt sich mit einer Politik friedlicher Koexistenz von Staaten unterschiedlicher gesellschaftlicher Systeme, also mit Geist und Buchstaben der UNO-Charta nicht vereinbaren. Das kann zum Beispiel die UNESCO bezeugen, der die USA-Administration demonstrativ den Rücken kehrte, als sie dort mit ihren Ansichten über die Wirkungsfelder und die Betätigungsmöglichkeiten dieser UNO-Spezialorganisation nicht durchdrang.

Doch wäre es irreführend, wollte man bei der Bilanz aus 40jähriger UNO-Aktivität einseitig die belastenden oder enttäuschenden Momente in den Vordergrund stellen und darüber die Aktivposten aus dem Blick verlieren. Vor allem auf vier Gebieten hat die UNO Erfreuliches und Bleibendes zustande gebracht:

● Sie hat Wege gewiesen, das Wettrüsten einzustellen, die

Rüstungen zu begrenzen, zur Abrüstung überzugehen und den Frieden zu sichern.

● Sie hat den weltweiten Prozeß gefördert, in dessen Verlauf die meisten zuvor kolonial unterdrückten Völker ihre nationale Unabhängigkeit gewannen, und sie unterstützt deren Bestreben, diese neugewonnene Freiheit zu verteidigen und auszubauen.

● Sie hat dazu beigetragen, die sachliche ökonomische, wissenschaftlich-technische und kulturelle Zusammenarbeit zwischen Staaten gegensätzlicher gesellschaftlicher Systeme und unterschiedlicher wirtschaftlich-sozialer Entwicklungsstufen zu vertiefen.

● Sie hat bedeutsame Dokumente beschlossen, mit denen das demokratische Völkerrecht weiterentwickelt worden ist.

Einige Beispiele sollen das nachweisen.

### *Das Wettrüsten beenden – oberstes Gebot*

Die UNO-Charta zu verwirklichen bedeutet gegenwärtig in erster Linie, durch nukleare Abrüstung den Frieden zu sichern. Das erklärte Javier Perez de Cuéllar, der seit dem 1. Januar 1982 als Generalsekretär der Weltorganisation wirkt, am 26. Juni 1985 in San Francisco, als dort des Tages gedacht wurde, an dem 40 Jahre zuvor die Charta signiert worden war. Mit dieser Feststellung drückte er aus, was alle Friedenskräfte, unabhängig von sozialer oder politischer Herkunft, von weltanschaulichem oder Glaubensbekenntnis, seit langem als die dringlichste Aufgabe der Vereinten Nationen betrachten.

In dem Bestreben, diese oberste Verpflichtung der UNO einzulösen, ist die Sowjetunion – unterstützt von ihren Verbündeten und von zahlreichen anderen friedliebenden Staaten – seit jeher initiativreich und beispielgebend vorangegangen. Stets hat sie dabei jene Fragen aufgegriffen und in den Mittelpunkt der UN-Debatten gerückt, die durch die jeweilige Entwicklung der internationalen Lage aufgeworfen wurden – und immer hat sie konstruktive, allseits akzeptable und realisierbare Vorschläge unterbreitet, wie diese Probleme einvernehmlich gelöst werden können. Nur wenige Beispiele dafür können hier genannt werden:

● Schon auf der ersten Tagung der UNO-Atomenergiekommission legte am 19. Juni 1946 – zehn Monate nach dem Abwurf der USA-Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki – die UdSSR den Entwurf einer Konvention über das Verbot der

Herstellung und Anwendung von Atomwaffen vor. Der 1. Vollversammlung der Vereinten Nationen unterbreitete sie einen Vorschlag „über die allgemeine Reduzierung und Regelung der Rüstungen einschließlich des Verbots der Produktion und Nutzung von Atomenergie zu militärischen Zwecken“. Doch die Vereinigten Staaten lehnten im Bewußtsein ihres vermeintlichen Kernwaffenmonopols diese Initiativen ab.

● Am 10. Mai 1955 schlug die Sowjetunion in der UNO-Abrüstungskommission vor, eine internationale Konvention über das Verbot der Atom- und Wasserstoffbombe auszuarbeiten – knapp ein Jahr, nachdem sie ihre erste H-Bombe zur Explosion gebracht und damit auf diesem Gebiet das militärstrategische Gleichgewicht mit den USA wiederhergestellt hatte, die schon im Jahr zuvor ihre erste Wasserstoffbombe getestet hatten. Doch abermals wichen die Vereinigten Staaten und ihre Hauptverbündeten diesem Vorschlag aus und verweigerten sich ebenfalls dem gleichzeitigen Angebot der UdSSR, in der UNO als ersten Schritt zum völligen Verbot der Produktion und Anwendung von Atomwaffen einen feierlichen Verzicht auf den Ersteinsatz dieser Waffen zu erklären.

● 1956 schlug die Sowjetunion in einem Unterausschuß der UNO-Abrüstungskommission erstmals vor, atomwaffenfreie Zonen in verschiedenen Weltregionen zu schaffen.

● 1959 unterbreitete sie der 14. UNO-Vollversammlung den Entwurf eines Vertrages über die allgemeine und vollständige Abrüstung. Ihm wurde von der Vollversammlung mit überwältigender Mehrheit zugestimmt, doch die Westmächte ließen ihn zerreden und versanden.

● Der 16. UNO-Vollversammlung, die 1961 tagte, schlug die Sowjetunion in einem Memorandum über „Maßnahmen zur Minderung der internationalen Spannungen“ vor, die Weiterverbreitung von Kernwaffen über den Kreis der bis dahin Atomwaffen besitzenden Mächte hinaus zu verhindern. Erst nach Jahren konnte im Ergebnis von Verhandlungen zwischen der UdSSR, den USA und Großbritannien am 1. Juli 1968 der Kernwaffensperrvertrag unterzeichnet werden.

Diese und viele andere Vorschläge, die bei den USA und anderen NATO-Staaten überwiegend auf taube Ohren stießen, begleitete die Sowjetunion vor der UNO mit einseitigen Schritten, die praktische Vorleistungen auf dem Wege zum Stopp des Wettrüstens und zum Abbau der Rüstungen bedeuteten. So verpflichtete sie sich feierlich

● auf der 1. Abrüstungs-Sondertagung der UNO im Mai 1978, Kernwaffen niemals gegen solche Staaten anzuwenden, die darauf verzichten, derartige Waffen zu produzieren, zu erwerben oder auf ihrem Territorium zu stationieren,

- im Mai 1982 auf der 2. Abrüstungs-Sondertagung der UN, niemals als erster Staat Kernwaffen einzusetzen,
- am 18. August 1983, nicht als erster Staat Antisatellitenwaffen im Weltraum zu stationieren. Einen Tag später übersandte sie der UNO den Entwurf eines Vertrages, der verbieten soll, Gewalt im Weltraum und vom Kosmos aus gegen die Erde anzuwenden.

Seitdem am 4. Oktober 1957 der erste sowjetische Sputnik gestartet wurde, bemüht sich die Sowjetunion zielstrebig darum, daß der Rüstungswettlauf nicht auf das Weltall ausgeweitet wird:

- Bereits am 15. März 1958 beantragte sie, auf der 13. UNO-Vollversammlung über ein Verbot der Nutzung des Weltraums zu militärischen Zwecken und über eine friedliche Zusammenarbeit aller Staaten bei der Erforschung des Kosmos zu beraten.

● Im Ergebnis sowjetischer Verhandlungen mit den USA und Großbritannien konnte schließlich am 27. Januar 1967 der „Vertrag über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper“ unterzeichnet werden. Er verbietet unter anderem, Kernwaffen oder andere Massenvernichtungsmittel auf eine Erdumlaufbahn zu bringen, sie im Kosmos, auf dem Mond und anderen Himmelskörpern zu stationieren.

● Am 11. August 1981 brachte die UdSSR für die 36. UNO-Vollversammlung den Entwurf eines Vertrages über das Verbot der Stationierung jeglicher Waffen im Weltraum ein, da der eben genannte Weltraumvertrag noch kein vollständiges Verbot enthält, den Kosmos zu militarisieren.

● Während der 39. UNO-Vollversammlung beantragte die Sowjetunion am 26. September 1984 den Tagesordnungspunkt „Über die Nutzung des Weltraums zu ausschließlich friedlichen Zwecken“. Ihre Vorstellungen gingen ebenso wie die Vorschläge der Volksrepublik China und anderer Staaten in eine Resolution ein, der 150 UNO-Mitglieder zustimmten; lediglich die USA enthielten sich der Stimme.

● Auf der 40. UN-Vollversammlung ist die neue sowjetische Initiative „Über die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Erschließung des Weltraumes unter den Bedingungen der Nichtmilitarisierung“ zu behandeln. Dazu hat die sowjetische Regierung mit einem Schreiben ihres Außenministers an den UNO-Generalsekretär einen Resolutionsentwurf und ein Memorandum mit konkreten Vorschlägen unterbreitet, die darauf abzielen,  
– ein Wettrüsten im Weltraum zu verhindern,

- eine internationale Weltraumorganisation zu bilden,
- spätestens 1987 eine Weltraumkonferenz über die internationale Zusammenarbeit einzuberufen.

### *Kampf gegen neue Massenvernichtungswaffen*

Neben dem Kampf gegen die Nuklearwaffen und für einen waffenfreien Weltraum richtete die Sowjetunion die Aufmerksamkeit der Weltorganisation jeweils auch auf den Widerstand gegen neu auftauchende Gefahren von Massenvernichtungsmitteln. So beantragte sie auf den UNO-Vollversammlungen

● 1972 eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, Produktion und Lagerung von chemischen Waffen und über ihre Vernichtung,

● 1975 eine Konvention über das Verbot der Entwicklung und Produktion neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer Systeme solcher Waffen,

● 1978 eine Konvention über das Verbot der Neutronenwaffe,

● 1982 einen Vertrag über das Verbot chemischer Waffen.

Insgesamt hat die Vollversammlung bisher – vorwiegend aufgrund von Initiativen der UdSSR und anderer sozialistischer Länder – über 300 Resolutionen gegen das Wettrüsten und für die Sicherung des Weltfriedens verabschiedet, darunter so bedeutende Dokumente wie die Deklaration über die Festigung der internationalen Sicherheit, die Erklärung über die Verhütung einer nuklearen Katastrophe und den Beschluß über die Verurteilung eines Nuklearkriegs.

Allein die 39. Vollversammlung 1984 nahm 72 Resolutionen zu brennenden Problemen des Friedens und der Abrüstung an; sie richten sich unter anderem darauf,

- die Nuklearwaffen einzufrieren, zu vermindern und zu beseitigen,
- alle Kernwaffenversuche zu verbieten,
- ein Wettrüsten im Weltraum zu verhindern,
- die chemischen Waffen zu verbieten,
- auf den Ersteinsatz von Nuklearwaffen zu verzichten,
- eine Konvention über das generelle Verbot der Anwendung von Kernwaffen abzuschließen.

In dieser Vollversammlung trat die DDR als Initiator oder Koautor der Resolutionen auf, die darauf abzielen,

- Verhaltensnormen zwischen den Kernwaffenstaaten zu vereinbaren,
- Verhandlungen über praktische Maßnahmen zur Verhütung

eines Kernwaffenkrieges, über die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und über nukleare Abrüstung aufzunehmen,  
– Verhandlungen zum Abschluß einer Konvention über das Verbot von Neutronenkernwaffen zu beginnen,  
– unverzüglich eine Konvention über das Verbot von chemischen Waffen auszuarbeiten und zu vereinbaren, wobei auch angeregt wird, von chemischen Waffen freie Zonen zu bilden (eine Initiative, die durch die jüngsten Vorschläge der DDR und der ČSSR an die BRD weitergeführt wurde),  
– Abrüstungsverhandlungen nach Treu und Glauben zu führen, wobei von allen Maßnahmen Abstand genommen werden muß, die sich negativ auf die Verhandlungen auswirken könnten.

Bei der Abstimmung über diese und andere Entschließungsentwürfe gerieten die USA mit ihrer Gegenstimme oder Stimmhaltung mehr und mehr in die Isolierung. Das Stimmenverhältnis in der Vollversammlung spiegelt deutlich wider, wie sich der Widerstand der Völker gegen den Hochrüstungskurs der aggressivsten Kreise des Imperialismus auswirkt. Ihr Kampf um wirksame Maßnahmen zum Rüstungsstopp und zur Abrüstung wird durch die Beschlüsse der UNO beflügelt, auch wenn diese leider noch längst nicht immer zu unmittelbar greifbaren, vertraglich fixierten Ergebnissen führen.

Das liegt vor allem am Verhalten der USA und ihrer Hauptverbündeten in der NATO. Seit Jahren blockieren sie insbesondere in der Genfer Abrüstungskonferenz die Verhandlungen über Entwürfe neuer Abkommen zu wichtigen Fragen der Rüstungsbegrenzung und des Rüstungsabbaus. Diesen Ausschuß hatte 1959 die UN-Vollversammlung gebildet, um weiter über den damaligen sowjetischen Vertragsentwurf zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung diskutieren zu lassen. Aus den damaligen zehn Mitgliedsstaaten sind inzwischen 40 – darunter auch die DDR –, aus dem Abrüstungsausschuß ist eine Abrüstungskonferenz geworden. Bedeutsame Verträge konnten in diesem Gremium verhandelt und vereinbart werden, das formell von der UNO unabhängig ist, jedoch ihren Vollversammlungen berichtet und seiner Tätigkeit deren Empfehlungen zugrunde legt:

- 1963 der Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser,
- 1967 der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika,
- 1968 der bereits erwähnte Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen,
- 1971 der Vertrag über das Verbot der Stationierung von

Massenvernichtungswaffen auf dem Boden der Meere und Ozeane und in deren Untergrund,  
– 1972 die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und toxischen Waffen und über ihre Vernichtung,  
– 1976 die Konvention über das Verbot militärischer oder sonstiger feindlicher Einwirkung auf die Umwelt.

Doch stehen vor der Genfer Konferenz noch viele ungelöste Aufgaben. Sie muß Übereinkünfte herbeiführen, die ein Wettrüsten im Weltraum verhindern, einen Kernwaffenkrieg verhüten, sämtliche Kernwaffenversuche – also auch die unterirdischen – verbieten, den Übergang zur nuklearen Abrüstung ermöglichen und die chemischen Waffen aus den Arsenalen der Staaten entfernen. Die sozialistischen und die nichtpaktgebundenen Länder haben Entwürfe für Verträge vorgelegt, um diese Aufgaben zu lösen, und Vorschläge unterbreitet, um das Verfahren für das Zustandekommen solcher Abkommen zu beschleunigen.

Notwendig ist, daß auch die bisher noch widerstrebenden westlichen Teilnehmerstaaten endlich guten Willen und Sinn für Realitäten an den Tag legen. Die Lebensinteressen der Völker gebieten, nach der Maxime handeln: Den Krieg muß man bekämpfen, bevor die Waffen sprechen! Deshalb muß die Eskalation des Wettrüstens verhindert, müssen substantielle Schritte zum Rüstungsabbau eingeleitet werden.

### *Freiheit und Unabhängigkeit für alle Völker*

Die Charta der Vereinten Nationen hebt einleitend den „Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker“ hervor. Ihm tragen die Bestimmungen des Kapitels XI – damals „Erklärung über Gebiete ohne Selbstregierung“ genannt – dadurch Rechnung, daß sie allen seinerzeitigen Kolonialmächten die Pflicht auferlegten, „zu diesem Zweck

● mit der gebührenden Achtung der Kultur der betreffenden Völker ihren politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt, ihre gerechte Behandlung und ihren Schutz gegen Mißbräuche zu gewährleisten;

● die Selbstregierung zu entwickeln, die politischen Bestrebungen der Völker gebührend zu berücksichtigen und sie bei der fortschrittlichen Entwicklung ihrer freien politischen Institutionen zu unterstützen...“

Die demokratischen Grundsätze der UNO-Charta, nament-

lich aber die konsequent an den nationalen Rechten der Völker orientierte Politik der sozialistischen Staaten waren und sind eine starke politisch-moralische Stütze für den Kampf der kolonial beherrschten Völker um ihre Freiheit und Unabhängigkeit. Im Ergebnis des Sieges der freiheitsliebenden Völker über den Hitlerfaschismus begann das imperialistische Kolonialsystem zusammenzubrechen. Allein 1960, im „Jahr Afrikas“, erwarben 15 unabhängig gewordene Staaten dieses Kontinents die UNO-Mitgliedschaft.

Im gleichen Jahr nahm unter dem Eindruck dieser unaufhaltsamen Entwicklung die 15. Vollversammlung der Vereinten Nationen auf Vorschlag der Sowjetunion die „Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker“ an. Sie bestimmt, „daß alle Völker das unveräußerliche Recht auf völlige Freiheit, auf Ausübung ihrer Souveränität und auf territoriale Integrität ihres nationalen Gebietes haben“ und „daß dem Kolonialismus in allen seinen Formen ein Ende bereitet werden muß“. Neun kapitalistische Staaten enthielten sich bezeichnenderweise der Stimme, als über diese Deklaration entschieden wurde; dagegengestimmen wagte niemand.

Seitdem haben fast alle vordem kolonial unterdrückten Völker ihre staatliche Unabhängigkeit erkämpft. Jetzt geht es darum, diese Freiheit gegen neokolonialistische Manöver zu verteidigen und die allseitige Entwicklung der betreffenden Länder zu fördern. Auch dafür bietet die UNO mit ihren Organen und Spezialorganisationen eine wichtige Plattform.

Bei allen Diskussionen und Beschlüssen über die Hilfe für die Entwicklungsländer gehen die sozialistischen Staaten – übereinstimmend mit den auf einen progressiven Weg orientierten Ländern der „dritten Welt“ – von der Frage aus, wer für die sozialökonomische Rückständigkeit der großen Mehrzahl der Entwicklungsländer verantwortlich ist. Das sind ohne Zweifel die ehemaligen Kolonialmächte, und das sind die transnationalen Monopole, die heute die national befreiten Staaten verstärkt ausplündern. Den Praktiken dieser „Multis“ widmet sich eine eigene Kommission der UNO.

Zwischen der Entwicklung jener Länder und einem gesicherten Frieden besteht ein untrennbarer Zusammenhang. Die Mittel, die benötigt werden, um den befreiten Völkern beim Ausbau ihrer Wirtschaft, ihres Gesundheits- und Bildungswesens zu helfen, lassen sich nur gewinnen, wenn Entspannung und Abrüstung vorankommen. Nach wie vor aktuell ist die 1973 von der Sowjetunion in der UNO-Vollversammlung eingebrachte Resolution, die darauf zielt, die Militärbudgets der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats um 10 Prozent

zu verringern und einen Teil der dadurch eingesparten Gelder für die Unterstützung der Entwicklungsländer zu nutzen.

Die Mehrheit der UNO-Mitgliedsstaaten übt aktive Solidarität mit den Völkern, die noch immer um ihre nationale Befreiung kämpfen müssen. An vorderster Stelle steht Namibia; aber auch die Bevölkerung der Westsahara, Mikronesiens, Puerto Ricos und einer Reihe anderer Inselterritorien ringt noch um ihr Recht, selber ihr Geschick zu bestimmen. Die Unterstützung durch die UNO äußert sich auch darin, daß sie solchen Bewegungen wie der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Südwestafrikanischen Volksorganisation Namibias und dem Afrikanischen Nationalkongreß, der Kampforganisation der unterdrückten schwarzen Bevölkerung der Republik Südafrika, den Beobachterstatus verlieh.

Mit Sondertagungen und Konferenzen, mit Beschlüssen der Vollversammlung und des Sicherheitsrates, mit Aktionen anderer UNO-Organen haben die Vereinten Nationen den anti-imperialistischen Kampf dieser Völker unterstützt. Erwähnt wurde bereits das 1977 vom Sicherheitsrat beschlossene Verbot, Waffen und Kriegsmaterial an Südafrika zu liefern. Weitergehenden verbindlichen Embargomaßnahmen gegen das Apartheid-Regime haben sich bestimmte westliche Kreise bisher widersetzt. Jedoch hat die Vollversammlung in zahlreichen Resolutionen das Rassistenregime und seine westlichen Protektoren entschieden verurteilt.

Weil Südafrika unter Mißbrauch seines Mandats über Namibia die Okkupation dieses Landes verewigen will, dessen Bevölkerung brutal ausgebeutet und sogar seine Apartheid-Gesetze auf sie ausgedehnt hat, erklärte die 21. UNO-Vollversammlung 1966 das südafrikanische Mandat für dieses Territorium als beendet und unterstellte Namibia der unmittelbaren Verantwortung der Vereinten Nationen. Aktiv unterstützt die UNO seither den Kampf des namibischen Volkes um die Unabhängigkeit seines Landes.

Um die Interessen dieses Volkes wahrzunehmen, bildete die UNO 1967 den Namibia-Rat aus 11 Mitgliedern. 1969 verlangte der Sicherheitsrat energisch, die Republik Südafrika solle Namibia verlassen, da ihre dortige Präsenz illegal ist. Bislang hat sich die RSA geweigert, diesem Beschluß zu folgen. Dabei decken ihr jene Staaten den Rücken, deren Monopole an den reichen Rohstoffvorkommen in Namibia und an der profitablen Ausbeutung der schwarzen Arbeitskraft interessiert sind.

Unmittelbar verantwortlich war und ist die Weltorganisation für diejenigen Territorien, die nach dem zweiten Weltkrieg zu „Treuhandgebieten“ der Vereinten Nationen erklärt worden waren. Dabei handelte es sich sowohl um die vormali-

gen Völkerbunds-Mandatsgebiete, beispielsweise die ehemaligen kaiserlich-deutschen Kolonien, wie auch um früheren italienischen Kolonialbesitz – insgesamt elf Territorien. Sie wurden dem Treuhandschaftsrat der UN unterstellt, der die jeweilige „Verwaltungsmacht“ zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen hatte, daß die betreffenden Gebiete – wie es im Artikel 76 der UN-Charta heißt – „zur Selbstregierung oder Unabhängigkeit“ gelangten.

Mit diesem internationalen Treuhandschaftssystem und dem Treuhandschaftsrat befassen sich die Kapitel XII und XIII der Charta. Noch immer hat sich der Rat mit den mikronesischen Inselgruppen zu beschäftigen, die den USA treuhänderisch überantwortet worden waren, aber von ihnen als Kernwaffenversuchsgelände und Aggressionsbasis mißbraucht wurden, nach wie vor als Militärstützpunkte und Raketenzielgebiete in Anspruch genommen werden und nun in ein staatsrechtlich verkapptes System fortdauernder Abhängigkeit von den Vereinigten Staaten gezwungen werden sollen.

#### *Zusammenarbeit auf gerechter und demokratischer Grundlage*

„Internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet“ ist Kapitel IX der UNO-Charta überschrieben. Ausdrücklich stellt der einleitende Artikel gleich zu Beginn dem Wirken der Vereinten Nationen in diesem Bereich die Aufgabe, „Verhältnisse der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, die für friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung des Prinzips der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen notwendig sind“. Deshalb fördert die UNO, wie es weiter an dieser Stelle heißt,

● bessere Lebensbedingungen, Vollbeschäftigung und Voraussetzungen für Fortschritt und Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet,

● die Lösung von internationalen Problemen der Wirtschaft, des Sozial- und Gesundheitswesens und von verwandten Problemen sowie die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und des Bildungswesens,

● die allgemeine Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle.

Alle UNO-Mitglieder verpflichten sich, gemeinsam und einzeln in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation zu handeln, um diese Ziele zu erreichen. Verantwortlich dafür, daß die sich daraus ergebenden Funktionen der UNO erfüllt werden, ist

der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), dessen Arbeitsweise in Kapitel X der Charta geregelt wird. Demzufolge

– kann er Studien und Berichte zu Problemen seines Aufgabengebiets anfertigen oder veranlassen und dazu „der Vollversammlung, den Mitgliedern der Vereinten Nationen und den zuständigen Spezialorganisationen Empfehlungen erteilen“;

– setzt er „Kommissionen für wirtschaftliche und soziale Fragen und für die Förderung der Menschenrechte sowie die weiteren Kommissionen ein, die für die Ausübung seiner Funktionen erforderlich sind“.

Heute besteht der Rat aus 54 Mitgliedern; sie werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. An der Struktur des Rates und an der Vielzahl der UNO-Spezialorganisationen, mit denen er zusammenwirkt, läßt sich wohl am deutlichsten erkennen, wie sehr sich das Tätigkeitsfeld der Vereinten Nationen in den vergangenen vier Jahrzehnten ausgedehnt und wie weit sich das UNO-System in diesem Zeitraum verzweigt hat. Der ECOSOC selbst verfügt über

– regionale Kommissionen für die großen Wirtschaftsgebiete der Erde, beispielsweise die Europäische Wirtschaftskommission (ECE), in der die ökonomische und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Staaten unseres Kontinents erörtert wird,

– Fachkommissionen für globale Probleme, beispielsweise die Bevölkerungskommission, die Kommission für menschliche Siedlungen, die Statistische Kommission, die Kommission für transnationale Monopole oder die Kommission für Menschenrechte (mit Unterkommissionen),

– Ständige Komitees (beispielsweise für technische Hilfe, für Naturressourcen, für nichtstaatliche Organisationen),

– Ausschüsse, die „ad hoc“ für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden.

In enger Verbindung steht der Wirtschafts- und Sozialrat mit den UNO-Spezialorganisationen, die durch zwischenstaatliche Abkommen geschaffen wurden und „umfassende, in ihren Satzungen genau bestimmte internationale Aufgaben auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens und auf verwandten Gebieten haben“, wie es im Artikel 57 der Charta heißt. Zu diesen Organisationen zählen (wir nennen hier als Auswahl nur jene Organisationen, in denen die DDR mitarbeitet):

– die UN-Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO),

- die Weltgesundheitsorganisation (WHO),
- die Internationale Arbeitsorganisation (ILO),
- die Internationale Fernmeldeunion (ITU),
- der Weltpostverein (UPU),
- die Weltorganisation für Meteorologie (WMO),
- die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO),
- die UN-Organisation für industrielle Entwicklung (UNIDO),
- die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO).

Insgesamt existieren sechzehn solcher relativ selbständigen UNO-Spezialorganisationen, mit denen der ECOSOC die Abkommen über ihre Beziehungen zur UNO abschließt.

Seit langen Jahren ringen die sozialistischen Staaten und die Entwicklungsländer in den dafür zuständigen Organen und Organisationen des UNO-Systems darum, daß der Charakter der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auf gerechter und demokratischer Grundlage umgestaltet wird. Das setzt voraus, insbesondere die koloniale und neokoloniale Abhängigkeit der Entwicklungsländer von den kapitalistischen Industriestaaten schrittweise zu überwinden und die Folgen der kapitalistischen Krisenerscheinungen für die Entwicklungsländer soweit wie irgend möglich abzuwehren. Unter diesem Gesichtspunkt beschloß 1984 die 29. UN-Vollversammlung

- die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,
- die Erklärung und das Aktionsprogramm für die Herstellung einer neuen Weltwirtschaftsordnung,
- die internationale Entwicklungsstrategie.

Doch imperialistische Hochzinspolitik, politischer und ökonomischer Druck der entwickelten kapitalistischen Staaten auf die schwach entwickelten Länder, die ständig wachsenden Schulden der Staaten der „dritten Welt“ bei den kapitalistischen Industrieländern – gegenwärtig belaufen sie sich schon auf rund eine Billion Dollar – stehen dem Bestreben entgegen, das in solchen Dokumenten seinen Ausdruck findet. Ausbeuterpraktiken gewinnen auch dadurch, daß sie teilweise – wie im Falle des Internationalen Währungsfonds oder der Weltbank – unter dem Mantel von UNO-Organen ausgeübt werden, keinen entwicklungsfördernden Charakter.

Auf Betreiben der ökonomisch schwach entwickelten Länder und unter aktiver Teilnahme der sozialistischen Staaten haben sich bisher sechs UNO-Konferenzen für Handel und Entwicklung mit diesen Problemen beschäftigt. Mit dem gleichen Ziel läuft gegenwärtig die 3. UNO-Entwicklungsdekade. Die Staaten der „dritten Welt“ treten – unterstützt von den sozialistischen Ländern – für eine neue internationale Wirtschaftsordnung ein, in deren Rahmen die Rohstoff- und Energieprobleme,

die Fragen des Welthandels, die Aufgaben der industriellen, landwirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Entwicklung, die damit verbundenen internationalen Währungs- und Finanzprobleme auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils gelöst werden sollen.

Imperialistische Kräfte haben im Interesse der großen Monopole solche durchgreifenden Lösungen bisher zu verhindern gewußt. Aus ähnlichen Gründen sperren sie sich gegen die von den Entwicklungsländern besonders innerhalb der UNESCO geforderte „neue internationale Informationsordnung“, die das meinungsbildende Monopol der großen kapitalistischen Medienkonzerte brechen soll. Eine solche Ordnung sollte alle Presseorgane und Nachrichtenagenturen, Rundfunk- und Fernsehsender darauf orientieren, mit ihrer Arbeit dem Frieden und der Völkerverständigung zu dienen.

Die sozialistischen Staaten treten weiterhin mit aller Entschiedenheit dafür ein, die Prinzipien der souveränen Gleichheit, der Selbstbestimmung und der Gerechtigkeit auch auf wirtschaftlichem und geistig-kulturellem Gebiet – gestützt auf die Grundsatzdokumente der UNO – in der Staatenpraxis umfassend durchzusetzen. Gleichzeitig erweisen sie den Entwicklungsländern praktische Hilfe. So unterstützte die DDR sie 1984 mit rund 2 Milliarden Mark; das waren 0,82 Prozent unseres Nationaleinkommens. Gegenüber 1983 stiegen unsere Leistungen um 9,5 Prozent.

### *Neue völkerrechtliche Regelungen*

Eine umfangreiche Arbeit leisteten die UNO-Vollversammlung und ihre Internationale Rechtskommission (ILC), um das Völkerrecht entsprechend den Gegebenheiten und Erfordernissen unserer Zeit weiter auszugestalten. Wurden schon durch die Charta der Vereinten Nationen als Grundsatzdokument eines freiwilligen Zusammenschlusses von Staaten neue internationale Rechtsgrundsätze geschaffen, so wurden in den folgenden Jahren und Jahrzehnten diese Prinzipien auf zahlreichen Einzelgebieten durch neue zwischenstaatliche Konventionen und andere normative Akte weiter ausgestaltet.

An erster Stelle ist hier all das zu nennen, was die UNO beschlossen hat, um die juristischen Konsequenzen aus dem zweiten Weltkrieg zu ziehen und einer Wiederkehr des Faschismus vorzubeugen. In mehreren Resolutionen bestätigte die Vollversammlung die Prinzipien, die dem Statut des Internationalen Militärgerichtshofs und dem Urteil im Nürnberger

Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher zugrunde lagen, und verlieh damit den neuen Normen für den Kampf gegen die Vorbereitung von Aggressionskriegen, für die Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit völkerrechtliche Geltung.

In engem Zusammenhang damit stehen zwei wichtige Konventionen, deren Text ebenfalls von der Vollversammlung verabschiedet worden war: über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermords (1948) und über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (1968). Die DDR erwies sich auch in der UNO als der antifaschistische deutsche Staat, indem sie in mehreren Vollversammlungen eindeutige Entschließungsentwürfe über den Kampf gegen ein Wiedererstehen des Faschismus einbrachte, so

● auf der 35. Vollversammlung 1980 den Antrag, Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten, gegen Rassenintoleranz, Rassenhaß und rassistischen Terror zu ergreifen,

● auf der 39. Vollversammlung 1984 eine Resolution, den 8. und 9. Mai 1985 zu Tagen des Sieges über Nazismus und Faschismus im zweiten Weltkrieg, zu Tagen des Kampfes gegen neofaschistische Erscheinungen zu erklären, wobei übrigens hartnäckiger Widerstand von NATO-Staaten gegen einen solchen Aufruf zu überwinden war.

Zum anderen – und in engem Zusammenhang mit dem Kampf gegen Faschismus und Rassismus – haben die Vereinten Nationen die zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte gefördert. 1948 beschloß die 3. Vollversammlung die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, die den Charakter einer Grundsatzdeklaration hat. Konkretisiert wurde sie in der 21. Vollversammlung 1966 mit dem in langjähriger Arbeit zustande gekommenen Text der beiden Internationalen Konventionen „über zivile und politische Rechte“ und „über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“.

Menschenrechtsverträge sind beispielsweise auch die „Konvention über die politischen Rechte der Frau“ (1952) und die „Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau“ (1979), ebenso die „Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung“ (1966) und die „Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens“ (1973).

Die DDR gehört 15 UNO-Menschenrechtsverträgen an, darunter beispielsweise – zum Unterschied etwa zu den USA –

den beiden Internationalen Konventionen von 1966. Die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und die auf das Wohl des Volkes gerichtete Politik der DDR bürgen dafür, daß die Rechte des Menschen – auf Frieden, auf Arbeit, auf politische Mitbestimmung, auf Bildung, auf Schutz der Gesundheit, auf Wohnraum und viele andere – verwirklicht werden.

Ständig werden die Verstöße gegen die Menschenrechte in Chile und anderen lateinamerikanischen Diktaturen, in Südafrika, in den von Israel okkupierten Gebieten von der UNO und ihren Organen untersucht und verurteilt. Wird nämlich festgestellt, daß Menschenrechte in einem Lande grob und massenhaft verletzt werden – und das ist in der Politik dieser Staaten der Fall –, so tritt der ansonsten für die UNO verbindliche Grundsatz, sich nicht in innerstaatliche Angelegenheiten einmischen zu können, hinter der Erwägung zurück, daß eine solche Politik den Frieden und die internationale Sicherheit gefährdet.

Die 25. UNO-Vollversammlung 1970 verabschiedete die „Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts zur Gestaltung freundschaftlicher Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten“. Die Grundsätze, die darin nach langwieriger Arbeit verankert werden konnten, entsprechen den Zielen der UNO-Charta und stärken das politisch-rechtliche Fundament für Beziehungen der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung.

Davon ausgehend, konnten im Rahmen der Vereinten Nationen wichtige internationale Rechtsnormen ausgearbeitet werden. Erinnert sei beispielshalber an die 1974 von der 29. Vollversammlung bestätigte, nach langem Ringen zustande gekommene Definition der Aggression und an die Internationale Seerechtskonvention, die von den 163 Teilnehmerstaaten der III. UNO-Seerechtskonferenz in fast neunjähriger Arbeit – von Dezember 1973 bis April 1982 – vereinbart werden konnte und deren Bestimmungen es jetzt im Kampf gegen einseitige imperialistische Besitz- und Vorherrschaftsansprüche durchzusetzen gilt.

Das Hauptorgan der Rechtsprechung der Vereinten Nationen ist der Internationale Gerichtshof (IGH) mit Sitz in Den Haag. Sein Statut ist Bestandteil der UNO-Charta. Seine 15 Richter kommen aus allen Weltregionen; sie werden von der UNO-Vollversammlung und dem Sicherheitsrat auf neun Jahre gewählt. Als Parteien können vor dem Gerichtshof nur Staaten auftreten. Er hat „die ihm unterbreiteten Streitfälle nach dem Völkerrecht zu entscheiden“. Seine Zuständigkeit „erstreckt sich auf alle Rechtsfälle, die die Parteien ihm vorlegen, sowie auf alle Angelegenheiten, die in der Charta der



Vereinten Nationen oder in geltenden Verträgen und Abkommen besonders vorgesehen sind“. So bestimmt es das Statut.

In Kapitel XIV der UNO-Charta, der die Aufgaben des IGH umreißt, verpflichten sich alle Mitglieder der Vereinten Nationen, in jedem Rechtsfall, an dem sie beteiligt sind, die Entscheidung dieses Gerichtshofs zu befolgen. Daß auch diese Bestimmung der Charta sich nicht konfliktlos durchsetzt, zeigt derzeit das Verhalten der USA in dem von Nicaragua angestrengten Verfahren wegen subversiver und staatsterroristischer Handlungen der Vereinigten Staaten, die ihrerseits erklärt haben, daß Entscheidungen des IGH für sie nicht verbindlich sein würden.

### *Die DDR als Mitglied der Vereinten Nationen*

Auf dem Boden unseres Landes wurden die Beschlüsse der Antihitlerkoalition mit allen Konsequenzen durchgeführt. Der Faschismus wurde mit der Wurzel ausgerottet; die Nazi- und Kriegsverbrecher wurden bestraft. Seit unser Staat gegründet wurde, trägt er mit seiner internationalen Politik dazu bei, die UN-Charta zu verwirklichen. Sein Friedenskurs stimmt mit den Bestrebungen der Vereinten Nationen voll überein. In antiimperialistischer Solidarität ist unser Volk den befreiten und den noch um ihre Freiheit ringenden Völkern verbunden.

Unauffhaltsam wuchsen in den vergangenen dreieinhalb Jahrzehnten das politische Ansehen und das ökonomische Gewicht unseres Staates. Seit dem Beginn der siebziger Jahre öffneten sich ihm – auch im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des europäischen Vertragswerks, mit dem die im Ergebnis des zweiten Weltkriegs und der Nachkriegszeit auf unserem Kontinent entstandenen politisch-territorialen Realitäten anerkannt wurden – die Türen der Weltorganisation zu gleichberechtigter Mitarbeit. Bis zum Frühsommer 1973 wurde er Mitglied von sechs UNO-Spezialorganisationen und der ECE. Seit dem 24. November 1972 war er durch einen ständigen Beobachter bei der UNO vertreten.

Am 12. Juni 1973 beantragte die DDR ihre Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen. Zehn Tage darauf befürwortete der Sicherheitsrat diesen Antrag. Durch Beschluß der 28. Vollversammlung vom 18. September 1973 wurde sie als 133. Mitglied in die UNO aufgenommen. Das entsprach dem Universalitätsprinzip der Weltorganisation und dem Artikel 4 ihrer Charta; dort heißt es: „Die Mitgliedschaft in den Ver-

einten Nationen steht allen anderen friedliebenden Staaten offen, welche die in der vorliegenden Charta enthaltenen Verpflichtungen übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und gewillt sind, diese Verpflichtung zu erfüllen.“

Die DDR unternimmt alles, um die Weltorganisation zu stärken. Durch eigene Initiativen und in enger Gemeinsamkeit mit den sozialistischen Bruderländern, durch Zusammenarbeit auch mit nichtpaktgebundenen und anderen Staaten wirkt sie aktiv dafür, die Grundsätze und Ziele der UNO-Charta in die Tat umsetzen zu helfen. Allein in der 39. Vollversammlung hat sie neun Resolutionen initiiert und trat bei 40 anderen Resolutionen als Koautor auf.

Vertreter der DDR fungierten unter anderem als Vizepräsident der 31. Tagung der UNO-Vollversammlung (1976), als Vorsitzender des Politischen Sonderausschusses der Vollversammlung (1977), als Vizevorsitzender oder Berichterstatter weiterer Komitees mehrerer Vollversammlungen, als Vizevorsitzender der 2. UN-Sondertagung über Abrüstung, als Mitglied des Sicherheitsrates (1980/81) und zeitweise als dessen turnusmäßiger Vorsitzender, als Vizevorsitzender der UN-Abrüstungskommission, als Vizepräsident des Wirtschafts- und Sozialrates, als Präsident der UN-Wirtschaftskommission für Europa, als Vorsitzender des Sonderausschusses über die Charta der Vereinten Nationen und über die Stärkung der Rolle der Organisation, als Vorsitzender der UN-Kommission zum Status der Frauen.

Insgesamt 24 Organen der UN-Vollversammlung gehört die DDR gegenwärtig an, ferner der Genfer Abrüstungskonferenz. Die DDR stellt beispielsweise den Vorsitz im Informationsausschuß der UNO und hat den Vizevorsitz im Ad-hoc-Komitee über den Indischen Ozean. Sie gehört dem UNCTAD-Rat an, war Mitglied des UNIDO-Rates, des UNEP- und des UNDP-Verwaltungsrates, des Welternährungsrates und des UNICEF-Exekutivrates. Initiativreich wirkt die DDR auch in einer Reihe von UNO-Spezialorganisationen und in der IAEA mit. Sie gehört 78 Konventionen an, die unter der Ägide der UNO entstanden sind.

Die DDR sieht in der Organisation der Vereinten Nationen – wie der Generalsekretär des Zentralkomitees der SED und Vorsitzende des Staatsrates der DDR, Erich Honecker, in seiner Botschaft an den Generalsekretär der UNO zum 40. Jahrestag der Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen unterstrich – ein „universelles Forum für den internationalen Dialog“. Er fuhr fort: „Geist und Buchstaben ihrer Charta müssen weltweit zum Maßstab politischen Handelns werden.“ In diesem Sinne bekräftigte er das Bekenntnis der

DDR zu den Zielen und Prinzipien der UNO und versicherte, daß unsere Republik „auch künftig ihr ganzes Gewicht in die Waagschale legen“ wird, „damit das Wettrüsten auf der Erde beendet, im Weltraum verhindert und den Menschen ein Leben in Frieden, Freiheit und Glück gesichert wird“.

Das sind die Anliegen, von denen sich unser Staat bei seiner Mitarbeit in der UNO, ihren Organen und Spezialorganisationen unverrückbar leiten läßt. Diese Mitarbeit gibt uns vielfältige Möglichkeiten, unsere Friedenspolitik international zur Geltung zu bringen und sie – eng mit den sozialistischen Bruderstaaten abgestimmt – auf mannigfaltige Weise mit dem Friedensstreben anderer Länder zum Wohl der Menschheit zu vereinen. In den UNO-Spezialorganisationen können wir den internationalen Erfahrungsaustausch auf den unterschiedlichsten Gebieten bereichern und aus ihm auch Nutzen für unsere eigene Arbeit bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ziehen.

Eine verdienstvolle Aktivität entwickelt die am 29. Juli 1954 gegründete Liga für die Vereinten Nationen in der DDR. Sie trägt wesentlich dazu bei, den Bürgern unseres Staates die Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen zu erläutern. Sie veranstaltet Seminare und Symposien zu wichtigen internationalen Fragen, die in der UNO eine Rolle spielen, besonders zur Abrüstung und Rüstungsbegrenzung, zur Gewährleistung der internationalen Sicherheit, zum Kampf gegen Rassismus und Apartheid. Seit 1968 gehört die DDR-Liga gleichberechtigt der Weltföderation der Vereinigungen für die Vereinten Nationen (WFUNA) an; aktiv ist sie daran beteiligt, deren humanistische Anliegen zu verwirklichen.

Tatkünftig unterstützen die staatlichen Organe der DDR und die gesamte demokratische Öffentlichkeit unseres Landes auch wichtige internationale Aktionen der UNO; jüngste Beispiele dafür sind die vielgestaltigen Aktionen zum Internationalen Jahr der Jugend 1985 und zu der jetzt zu Ende gegangenen UNO-Frauendekade. In der 37. UNO-Vollversammlung initiierte die DDR die Deklaration über die Teilnahme der Frauen am Friedenskampf und in der 38. Vollversammlung die Resolution zur Verwirklichung dieser Deklaration. Vorsitzender des DDR-Komitees für die UNO-Kampfdekade gegen Rassismus und Rassendiskriminierung war der Präsident des Obersten Gerichts unserer Republik, Dr. Dr. Heinrich Toeplitz, stellvertretender Vorsitzender der CDU.

Am 4. Juni 1985 konstituierte sich das Nationale Komitee der DDR zur Vorbereitung und Durchführung des 40. Jahrestages der Gründung der UNO und des Internationalen Friedensjahres 1986. Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Oskar Fischer, würdigte in seiner Ansprache das Wirken der Vereinten Nationen für weltweiten Frieden und Fortschritt, für die Regelung akuter internationaler Konflikte und Probleme, für die Entwicklung gedeihlicher zwischenstaatlicher Zusammenarbeit.

### *Christen und Kirchen unterstützen die Vereinten Nationen*

Christen und Kirchen in aller Welt sind mit der Arbeit der Vereinten Nationen, mit dem Ringen um Frieden und soziale Gerechtigkeit, um Abrüstung und Entspannung eng verbunden. Kirchliche Zusammenschlüsse und christliche Friedensorganisationen – so etwa die Christliche Friedenskonferenz (CFK) – haben den Status von „Nicht-Regierungsorganisationen“ (NGO), mit denen die UNO zusammenwirkt, oder besitzen einen Konsultativstatus bei UNO-Spezialorganisationen. Ökumenische Persönlichkeiten und Gremien unterstrichen im Blick auf den 40. Jahrestag der Vereinten Nationen ihre Solidarität mit deren Grundanliegen und Zielen:

● Der Ökumenische Rat der Kirchen würdigte auf der jüngsten Tagung seines Zentralaussschusses in Buenos Aires in einer Erklärung den 40. Jahrestag der Weltorganisation, hob ihre grundsätzliche Bedeutung hervor und betonte gleichzeitig die Notwendigkeit einer effektiveren Zusammenarbeit der Mitgliedsländer, um den mannigfaltigen Bedrohungen des Lebens heute besser begegnen zu können.

● Der Vatikan verlautebarte, das Motto des 19. Weltfriedestages, der in allen katholischen Kirchen am 1. Januar 1986 begangen wird und nach dem Willen des Papstes den „universellen Charakter des Friedens“ sowie den Zusammenhang zwischen Frieden und sozialer Gerechtigkeit verdeutlichen soll, entspreche dem zentralen Anliegen des von der UNO ausgerufenen Internationalen Jahres des Friedens.

● Der Lutherische Weltbund appellierte bei der jüngsten Tagung seines Exekutivkomitees in Genf in einer Erklärung zum UNO-Jubiläum an die 104 Mitgliedskirchen, die von den Vereinten Nationen geleistete Arbeit zu unterstützen, insbesondere die negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Wettrüstens zu verdeutlichen und darauf zu drängen, daß die Ressourcen von militärischen zu nichtmilitärischen Zwecken umverteilt und umgestellt werden.

● Die Friedenskonferenz des Weltrates Methodistischer Kirchen, die im Sommer dieses Jahres in London stattfand, rief die Gläubigen aller Kontinente auf, das UNO-Jahr des Frie-

dens wirksam zu unterstützen, und verlangte gleichzeitig, die Produktion und Aufstellung weiterer Nuklearwaffen zu stoppen.

● Die Europäische Baptistische Föderation rief auf der Jahrestagung ihres Rates vom 26. bis 29. September 1985 in Prag alle ihr angeschlossenen Baptistenunionen in 22 Ländern Europas auf, sich mit vollem Einsatz am Internationalen Jahr des Friedens zu beteiligen.

Solche Erklärungen zeigen, daß Christen weltweit große Hoffnung in die Arbeit der Vereinten Nationen setzen und bereit sind, ihr Bemühen um die Lösung dringlicher Weltprobleme zu unterstützen. So stärken sie von ihrer spezifischen Ausgangsposition her die friedliebenden Kräfte der Weltöffentlichkeit, die dafür eintreten, die Erde von Massenvernichtungsmitteln zu befreien und die internationale Sicherheit zu stabilisieren, Vertrauen zwischen den Staaten zu bilden und eine weltpolitische Wende zugunsten des Friedens zu erreichen – Anliegen, die durch Ethik und Vernunft gleichermaßen geboten und heute vordringlich sind.

#### *Aufgaben für die Zukunft*

Der Charakter unserer Epoche bringt das Nebeneinanderbestehen von sozialistischen und nichtsozialistischen Staaten in der Welt von heute mit sich. Aus diesem Nebeneinander ein friedliches Miteinander, ein gleichberechtigtes Zusammenleben und ein gedeihliches Zusammenwirken in allen Fragen von gemeinsamem Interesse werden zu lassen – darin liegt eine große Aufgabe auch für die Vereinten Nationen, daraus erklärt sich zu einem großen Teil die Notwendigkeit ihrer Existenz, und darin liegen ihre Verpflichtungen vor der Völkergemeinschaft wie ihre Chancen für die Zukunft begründet.

Alles in allem hat die UNO die Probe ihrer vierzigjährigen Geschichte bestanden. Ihre Charta erwies sich, wie Erich Honecker zum 40. Jahrestag ihrer Unterzeichnung in seiner Botschaft an den Generalsekretär der Organisation feststellte, als „ein allgemein völkerrechtsverbindlicher Kodex für das friedliche Zusammenleben der Staaten und Völker“. Diesen Kodex zu revidieren besteht keinerlei Anlaß; vielmehr kommt alles darauf an, noch entschiedener seine Grundsätze zu befolgen und seine Ziele zu verwirklichen.

Diese Ziele sind heute, da die Fragen von Krieg und Frieden in die nukleare Dimension gerückt sind, aktueller denn zuvor und dringlicher denn je. Zu friedlicher Koexistenz von Staaten

unterschiedlicher Gesellschaftsordnung gibt es keine Alternative. Um so wichtiger ist es, die Wirksamkeit der Vereinten Nationen zu erhöhen. Dazu sind angesichts ihrer zunehmenden Aufgaben auch weiterhin große kollektive Anstrengungen erforderlich.

Die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages haben in ihrer Prager Deklaration vom 5. Januar 1983 erklärt, daß sie „für eine Stärkung der Rolle der Organisation der Vereinten Nationen im internationalen Leben als wichtigen Forums zur Vereinigung der Anstrengungen der Staaten für die Festigung des Friedens und der internationalen Sicherheit, für die Lösung der dringendsten Weltprobleme“ eintreten. Diesem Ziel weiß sich auch unsere Republik verpflichtet, die mit aller Kraft dafür wirkt, daß von deutschem Boden nie wieder Krieg, sondern ausschließlich Frieden ausgeht, und die ihre außenpolitische Aktivität darauf richtet, daß die Welt zur Entspannung zurückfindet.

Die DDR ist bereit und bestrebt, mit allen Kräften der Vernunft und des Realismus über jegliche politischen und weltanschaulichen Unterschiede hinweg zusammenzuarbeiten, damit ein atomares Inferno verhütet und der Frieden sicherer wird. Dieses Ziel zu erreichen

- setzt voraus, das Wettrüsten auf der Erde einzustellen und im Weltraum nicht zuzulassen;
- erfordert, allem Streben nach politischer Vorherrschaft und militärischer Überlegenheit entgegenzuwirken;
- verlangt vereinte Aktivität aller Kräfte guten Willens für das alles überragende Anliegen, den Völkern den Frieden zu bewahren und schließlich den Krieg für immer aus ihrem Leben zu verbannen.

Ebenso wie unsere Republik verdankt die Organisation der Vereinten Nationen ihre Existenz dem Sieg der Antihitlerkoalition über den Faschismus. Was vor mehr als 40 Jahren möglich war – alle am Fortbestand der menschlichen Zivilisation interessierten Staaten und Kräfte zum Kampf gegen den gemeinsamen Feind zusammenzuschließen –, muß heute, da es um das Leben, ja um das Überleben der Menschheit geht, erst recht erreichbar sein. In diesem Willen, in dieser Gewißheit wird unser Staat die Arbeit der Vereinten Nationen, die solchen Zielen gewidmet ist, auch künftig nach besten Kräften fördern.

**In der Reihe „Hefte aus Burgscheidungen“ erschienen zuletzt:**

- 218 Helmut Lück, Vancouver 1983 – Zum Ertrag der VI. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen
- 219 Wolfgang Hanke, Kirchenmusik in der DDR – Eine erste Bestandsaufnahme
- 220 Wolfgang Heyl, Erhalten und gestalten – Zu einigen gesellschaftlichen Aspekten der Landeskultur
- 221 Gerald Götting, Martin Niemöller – Kämpfer gegen den Faschismus, Kämpfer für den Frieden
- 222 Hertha Jung, Familie im Sozialismus – Gesellschaftliche Geborgenheit und eigenverantwortliche Gestaltung
- 223 Ilse Bertinetti, Bekenntnis und Entscheidung – 50 Jahre Theologische Erklärung von Barmen
- 224 Günter Wirth, Nachfolge und Engagement – Zum 110. Geburtstag von Emil Fuchs
- 225 Gerald Götting, Christen im sozialistischen deutschen Staat – Bilanz und Ausblick zum 35. Gründungstag der DDR
- 226 Gerald Götting, 40 Jahre CDU – Geschehnisse und Erkenntnisse aus vier Jahrzehnten Parteigeschichte
- 227 Wolfgang Heyl, Für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa – Zehn Jahre Schlußakte der Konferenz von Helsinki
- 228 Burkhard Schneeweiß, Gesunde Kinder – Glück der Eltern und Ziel unserer Gesellschaft. Die gesundheitliche Fürsorge um die heranwachsende Generation
- 229/230 Gerhard Fischer, Die Hugenotten in Berlin – Zum 300. Jahrestag des Edikts von Potsdam

---

**Vertrieb an den Buchhandel durch Union Verlag (VOB) Berlin**

---